

Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H 2005, S. 27) in der Fassung vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter bzw. Halterin). Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinschaftlich gehalten.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder nicht länger als einen Monat auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Dies gilt nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass für den Hund in einer Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits Hundesteuern entrichtet werden oder dass der Hund von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat dem zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz gemeldet und bei der vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund für den Zuzugsmonat nachweislich bereits in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde er vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn des Zuzugsmonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig, wenn der neu erworbene Hund dann mindestens drei Monate alt ist bzw. in dem Monat wird.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	100,00 EUR
für den 2. Hund	160,00 EUR
für jeden weiteren	190,00 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR

- (2) Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (4) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, so beträgt für jeden ermäßigten Hund die Steuer die Hälfte der Steuer nach Abs. 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuerbetrag.

§ 5

Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des bzw. der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von
 - a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bzw. Einzelwächterinnen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten bzw. Artistinnen und berufsmäßigen Schaustellern bzw. Schaustellerinnen für Ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern oder Leistungsrichterrinnen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.Mit dem Antrag, der schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Prüfungszeugnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Monats, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 4 erhoben.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern bzw. Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und Forstbeamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder Jagdaufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,

7. Blindenführhunden,

8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Mit dem Antrag, der schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Die Steuerbefreiung (betrifft 7. und 8.) kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Monats, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 4 erhoben.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziff. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert oder von der Steuer befreit sind.

§ 10

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt. Bei der Anmeldung sind die entsprechenden Nachweise über den Erwerb, Zuzug oder Wurfzeitpunkt vorzulegen.
- 2) Im Falle der Abgabe-, Veräußerung- oder des Todes des Hundes hat der bisherige Halter bzw. die bisherige Halterin den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift und gegen Vorlage von Nachweisen abzumelden. Im Falle der Abgabe bzw. Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der neuen Hundehalterin anzugeben.
- 3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter bzw. die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- 4) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

§11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von einem Monat, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag am 01.07. jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung allerweiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus Mitteilungen bzw. Übermittlungen
 - a) bei der Anmeldung der Hunde
 - b) aus dem Einwohnermelderegister
 - c) von Polizeidienststellen
 - d) von Ordnungsämtern
 - e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - f) von Tierschutzvereinen
 - g) vom Bundeszentralregister
 - h) allgemeiner Anzeigen
 - i) anderer Behördenerheben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte weiterleiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.12.1989 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Grube, den 16.12.2009 Kirsten Sköries Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	17.12.2013	01.01.2014	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (Neufassungen) § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 neu § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 neu §§ 9 und 10 (Neufassung)
2. Änderungssatzung	14.12.2016	01.01.2017	bisheriger § 2 Abs. 2 entfallen Neufassung des Begriffs „gefährliche Hunde“ in § 4 Abs. 2 Neufassung § 8
3. Änderungssatzung	14.12.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 1 Änderung Steuersätze § 13 Datenverarbeitung neu eingefügt § 14 Inkrafttreten neu nummeriert